

Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bunde

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) in Verbindung mit § 12, Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 362) hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 20. Nov. 2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Der ehrenamtliche Dienst in der freiwilligen Feuerwehr wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

**§ 2
Aufwandsentschädigung**

(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bunde erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Gemeindebrandmeisterin/Gemeindebrandmeister

1.1. Grund- und Steigerungsbetrag	90,00 €
1.2. Pauschale Fahr- und Reisekostenerstattung	<u>30,00 €</u>
	120,00 €

**2. Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin/
stellvertretender Gemeindebrandmeister**

2.1. Ein Halb des nach Ziffer 1.1. festgesetzten Betrages	45,00 €
2.2. Pauschale Fahr- und Reisekosten	<u>15,00 €</u>
	60,00 €

3. Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister

3.1. der Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	36,75 €
3.1.1. Pauschale Fahr- und Reisekosten	<u>12,25 €</u>
	49,00 €
3.2. der Ortsfeuerwehren als Feuerwehrstützpunkt	41,25 €
3.2.1. Pauschale Fahr- und Reisekostenerstattung	<u>13,75 €</u>
	55,00 €

4. Stellvertretende Ortsbrandmeisterin/ stellvertretender Ortsbrandmeister	
4.1. der Ortsfeuerwehren mit Grundausrüstung	15,00 €
4.1.1. Pauschale Fahr- und Reisekostenerstattung	<u>05,00 €</u>
	20,00 €
4.2. der Ortsfeuerwehren als Stützpunktfeuerwehr	18,75 €
4.2.1. Pauschale Fahr- und Reisekostenerstattung	<u>06,25 €</u>
	25,00 €
5. Sicherheitsbeauftragter der Gemeindefeuerwehr	
5.1. Grundbetrag	13,00 €
6. Gerätewarte	
6.1. Grundbetrag für Gerätewarte in den Ortsfeuerwehren mit Grundausrüstung	24,00 €
6.2. Grundbetrag für Gerätewarte in den Ortsfeuerwehren als Stützpunktfeuerwehr	39,00 €
7. Brandschutzerzieher	15,00 €
8. Gemeindefeuerkommando	
8.1. jährliche Sitzungspauschale	300,00 €
8.2. Schriftführer je Sitzung	20,00 €
(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin/der Empfänger das Amt nur einen Teil des Monats innehat.	
(3) Funktionsträgerinnen/Funktionsträger bzw. stellvertretende Funktionsträgerinnen/Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag die Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.	
(4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.	
(5) Nimmt ein Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.	

§ 3 Auslagen

- (1) Mit der nach § 2 gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahr- und Reisekosten innerhalb der Gemeinde Bunde, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnl. Kosten) abgegolten.
- (2) Die übrigen ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz Ihrer nachgewiesenen Auslagen. Der Anspruch wird auf 11,00 € im Monat begrenzt.

§ 4 Verdienstausfall

- (1) Der durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen (ausgenommen regelmäßige Dienststunden) nachweislich entstandene Verdienstausfall ist neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 zu erstatten.
- (2) Bei der Erstattung des Verdienstausfalles kann mit dem Feuerwehrmitglied und seinem Arbeitgeber vereinbart werden, dass für Arbeitsausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiter gezahlt wird und die darauf entfallenen Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden; die Gemeinde erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag im Rahmen des Absatzes 4.
- (3) Bei ehrenamtlich Tätigen, die in keinem Arbeits- oder Lohnverhältnis stehen, wird ein Verdienstausfall nur für Werktage in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr erstattet. Der Nachweis kann durch eine persönliche Versicherung erbracht werden.
- (4) Der Verdienstausfall wird auf einen Höchstbetrag von 40,00 € je Stunde begrenzt.

§ 5 Reisekosten

- (1) Für von der Gemeinde angeordnete oder genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes zwecks Teilnahme an feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen sowie Besprechungen bei Behörden etc. werden die Reisekosten und der nachweislich entstandene Verdienstausfall (§ 4) erstattet. Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes sind anzuwenden.
- (2) Für die Teilnahme an Lehrgängen an Landesfeuerwehrschulen und ähnlichen Einrichtungen erfolgt eine pauschale Abgeltung des Verdienstausfalles, wenn der tatsächliche Verdienstausfall nicht nachgewiesen werden kann. Die Pauschale beträgt je Werktag 60,00 €.
- (3) Für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen bei der Feuerwehrtechnischen Zentrale in Leer werden folgende Pauschalbeträge gezahlt:

Grundlehrgang, Maschinistenlehrgang oder Atemschutzgeräteträgerlehrgang	85,00 €
Sprechfunckerlehrgang	55,00 €

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in den Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Bunde vom 26.04.1990 außer Kraft.

Bunde, den 20. November 2008



(Sap)
Bürgermeister

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz
und Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich
tätige Funktionsträger in der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bunde**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 6, Abs. 2 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 12, Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. 12.2009 (Nds. GVBl. S. 491) hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 03. März 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Teilnahme an Lehrgängen an den Landesfeuerwehrschulen und ähnlichen Einrichtungen erfolgt wahlweise eine pauschale Abgeltung des Verdienstaufalles in Höhe von 90,00 € pro Werktag bzw. eine Erstattung des nachweislich entstandenen Verdienstaufalles (Arbeitgeberbrutto zuzüglich gesetzlicher Personalnebenkosten).

Artikel 2

(1) Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bunde, den 03. März 2011


(Sap)
Bürgermeister



Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bunde

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) in Verbindung mit § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bunde erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Gemeindebrandmeisterin/Gemeindebrandmeister | 150,00 € |
| 2. Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin/
stellvertretender Gemeindebrandmeister | 75,00 € |
| 3. Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister | |
| 3.1. der Ortsfeuerwehren mit Grundausrüstung | 60,00 € |
| 3.2. der Ortsfeuerwehren als Feuerwehrstützpunkt | 70,00 € |
| 4. Stellvertretende Ortsbrandmeisterin/stellvertretender Ortsbrandmeister | |
| 4.1. der Ortsfeuerwehren mit Grundausrüstung | 25,00 € |
| 4.2. der Ortsfeuerwehren als Stützpunktfeuerwehr | 30,00 € |
| 5. Sicherheitsbeauftragter der Gemeindefeuerwehr | 15,00 € |
| 6. Gerätewarte | |
| 6.1. Grundbetrag für Gerätewarte in den
Ortsfeuerwehren mit Grundausrüstung | 30,00 € |
| 6.2. Grundbetrag für Gerätewarte in den
Ortsfeuerwehren als Stützpunktfeuerwehr | 45,00 € |
| 7. Brandschutzerzieher | 20,00 € |

8. Gemeindegewand

8.1. jährliche Sitzungspauschale	350,00 €
8.2. Schriftführer je Sitzung	20,00 €

9. Atemschutzbeauftragte

9.1. für Ortsfeuerwehren mit bis zu 6 Atemschutzgeräten	15,00 €
9.2. für Ortsfeuerwehren mit mindestens 7 Atemschutzgeräten	20,00 €

10. Jugendfeuerwehrwarte

25,00 €

11. Stellvertretende Jugendfeuerwehrwarte

13,00 €

12. Kinderfeuerwehrwarte

20,00 €

13. Stellvertretende Kinderfeuerwehrwarte

10,00 €

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Reisekosten

(3) Für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen bei der Feuerwehrtechnischen Zentrale in Leer werden folgende Pauschalbeträge gezahlt:

Grundlehrgang, Maschinistenlehrgang, Atemschutzgeräteträgerlehrgang oder Motorsägenlehrgang	85,00 €
---	---------

Sprechfunkenlehrgang	55,00 €
----------------------	---------

Artikel 2

(1) Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung – jedoch frühestens am 01.01.2018 in Kraft.

Bunde, den 07.12.2017



(Sap)
Bürgermeister